



Protokoll Gemeindeversammlung

13. Juni 2022	20.00 bis 21.15 Uhr	Loorensaal
Vorsitz	Roland Humm, Gemeindepräsident	
Stimmzähler/innen	Doris Lehmann, Karoweg 1, 8127 Forch Rico Vontobel, Tägernstrasse 1, 8127 Forch	
Anzahl Stimmberechtigte	98 Personen	
Protokoll	Christoph Bless, Gemeindeschreiber	

Die formelle Eröffnung wird von Gemeindepräsident Roland Humm vorgenommen. Nichtstimmberechtigte – darunter Vertreterinnen und Vertreter der Presse, der Gemeindeverwaltung sowie Gäste – bittet er, in den vordersten beiden Reihen Platz zu nehmen und sich der Stimme zu enthalten. Nach der Begrüssung weist er auf die ordnungsgemässe Publikation und Aktenaufgabe hin.

Speziell willkommen heisst er die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, der Schulpflege, des Gemeinderats, die Medienvertretungen und die anwesenden Gemeindeangestellten.

Auf Anfrage des Gemeindepräsidenten geben sich keine weiteren Nicht-Stimmberechtigte zu erkennen. Aus der Versammlung werden keine Zweifel gegen die Stimmberechtigung einzelner Personen erhoben, und die vorgeschlagenen Stimmzählenden Doris Lehmann und Rico Vontobel werden bestätigt.

Der Gemeindepräsident gibt folgende Traktanden für die heutige Gemeindeversammlung bekannt:

1. Neuregelung der Zusammenarbeit mit der Gustav Zollinger-Stiftung – Abschluss neuer
Zusammenarbeitsvertrag
2. Jahresrechnung 2021 der politischen Gemeinde

Neuregelung der Zusammenarbeit mit der Gustav Zollinger-Stiftung – Abschluss neuer Zusammenarbeitsvertrag

G-Nr. 69

ANTRAG DES GEMEINDERATS

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Dem neuen Zusammenarbeitsvertrag zwischen der Gemeinde Maur und der Gustav Zollinger-Stiftung, der den Vertrag aus dem Jahr 1979 ablöst, wird als Grundlage für die künftige Zusammenarbeit zugestimmt.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, künftig Anpassungen am Zusammenarbeitsvertrag vorzunehmen, soweit dadurch nicht die Zusammenarbeit im Grundsatz betroffen ist.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Referat Delia Lüthi, Ressortvorsteherin Gesellschaft

ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag geprüft und kommt zum Schluss, dass der Entscheid zwar hauptsächlich politischen Charakter hat und die finanzpolitische Komponente marginal ist, eine Neuregelung aber unter den gegebenen Umständen sinnvoll ist, um auch zukünftig einen Rahmen zu schaffen, welcher finanzielle Begebenheiten der Zusammenarbeit klar regelt. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Neuregelung der Zusammenarbeit mit der Gustav Zollinger Stiftung zu genehmigen.

WEISUNG

1. Das Wesentliche in Kürze

Die Gemeinden Zumikon und Maur schlossen im Jahr 1979 mit der Gustav Zollinger-Stiftung (GZS) einen Vertrag, der die Errichtung eines Alters- und Pflegeheims mit Alterswohnungen mit den Mitteln der Gemeinden auf dem vom Stifter zur Verfügung gestellten Grundstück im Ortsteil Aesch vorsah. Dieser Vertrag führte im Verbund mit der Stiftungsurkunde und dem zugehörigen Organisationsreglement zu einer engen Zusammenarbeit der zwei Gemeinden und der Stiftung auf dem Gebiet der stationären und ambulanten Pflege.

Im Jahr 2011 bewilligten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger beider Gemeinden Investitionsbeiträge zur Sanierung und Erweiterung der in die Jahre gekommenen Infrastruktur des Alters- und Pflegeheims. Im gleichen Jahr 2011 trat das neue, aktuell gültige Pflegefinanzierungsgesetz in Kraft, das die Gemeinden zur Sicherstellung der Pflegeleistungen für die eigene Bevölkerung verpflichtet und die Finanzierung dieser Leistungen regelt.

Die Zumikerinnen und Zumiker haben sich seit der Einführung des neuen Pflegegesetzes immer mehr nach Küsnacht, Zollikon oder Zürich orientiert. Auf Antrag ihres Gemeinderats haben die Zumiker Stimmberechtigten daher in der Gemeindeabstimmung vom 26. September 2021 beschlossen, den Vertrag aus dem Jahr 1979 zu kündigen und sich als "Trägergemeinde" aus der GZS zurückzuziehen. Die künftige Zusammenarbeit basiert noch auf vertraglichen Leistungsvereinbarungen.

Für die Bevölkerung der Gemeinde Maur hat die GZS und ihr Angebot eine andere Bedeutung. Die Verbundenheit mit der Institution ist grösser; rund die Hälfte aller Einwohnerinnen und Einwohner, die der stationären Pflege bedürfen, treten ins Pflegezentrum Forch ein. Der Gemeinderat Maur

schlägt daher vor, die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Maur und der GZS durch den Abschluss eines neuen Zusammenarbeitsvertrags in bewährter Weise fortzuführen und zu stärken. Der neue Zusammenarbeitsvertrag als Grundlage für die künftige Zusammenarbeit soll den durch die Kündigung von Zumikon zwischenzeitlich weitestgehend obsoleten Vertrag aus dem Jahr 1979 ersetzen.

Mit dem langfristigen Zusammenarbeitsvertrag wird die finanzielle Selbständigkeit der Stiftung sichergestellt. Im Gegenzug werden der Gemeinde Maur genau umschriebene Informations-, Mitwirkungs- und Mitgestaltungsrechte eingeräumt. Die gegenseitigen Leistungen werden klar festgelegt und benannt. Der Zusammenarbeitsvertrag enthält die zeitgemässen Eckpfeiler für eine nachhaltige und zukunftsgerichtete Zusammenarbeit von Gemeinde und Stiftung. Der Abschluss des Vertrags hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Finanzhaushalt der Gemeinde Maur.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Neuregelung der Zusammenarbeit mit der GZS zuzustimmen.

2. Ausgangslage

Im Jahr 1971 lancierte die Gemeinde Maur das Projekt eines Alters- und Pflegeheims mit Alterswohnungen. Gustav Zollinger bot der Gemeinde Maur daraufhin im Jahr 1972 ein Grundstück beim Schulhaus Aesch als Geschenk an. Die anschliessenden Erörterungen zur Trägerschaft eines Alters- und Pflegeheims ergaben, dass im Hinblick auf die grosse Schenkung die Errichtung einer Stiftung zweckmässig wäre. Im Jahr 1973 wurde die Gustav Zollinger-Stiftung (GZS) mit dem Stiftungszweck "Bau und Betrieb eines Alters- und Pflegeheims für Einwohner und Bürger der Gemeinden Maur und Zumikon" gegründet. Der Stifter, Gustav Zollinger, Jahrgang 1892, widmete der Stiftung die besagte Landparzelle mit einer Fläche von ca. 15'450 m² und einem geschätzten Verkehrswert von damals CHF 2,2 Mio. sowie ein Anfangsvermögen von CHF 10'000.

In den Folgejahren erfolgte die Projektierung für den Bau des Alters- und Pflegeheims mit Alters- und Personalwohnungen. Dazu schlossen die GZS einerseits und die Gemeinden Maur und Zumikon andererseits einen Vertrag, worin sich die Stiftung verpflichtete, auf dem ihr gehörenden Grundstück ein Alters- und Pflegeheim zu erstellen, zu betreiben und den berechtigten Personen der Gemeinden Maur und Zumikon im Rahmen ihrer Optionsrechte und zu den vereinbarten Bedingungen Heimplätze zur Verfügung zu stellen. Die Finanzierung erfolgte im Wesentlichen durch Investitionsbeiträge der Gemeinden an die Stiftung. Zudem wurde vereinbart, dass die Stiftung inskünftig durch die beiden Gemeinden Zumikon und Maur getragen werden soll ("Trägergemeinden"). Dieser Vertrag stand unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen von Maur und Zumikon, welche den Vertrag im Oktober bzw. August 1979 genehmigten und damit gleichzeitig die Investitionsbeiträge sowie die Betriebskostenbeiträge an die Stiftung bewilligten.

Im September bzw. November 2011 sprachen die beiden Gemeinden Zumikon und Maur der Gustav Zollinger-Stiftung zur umfassenden Sanierung und Erweiterung des Alters- und Pflegeheims abermals Investitionskostenbeiträge zu. Diese wurden nach Fertigstellung der Bauarbeiten an den Gemeindeversammlungen im Juni 2016 abgerechnet.

Die Zusammenarbeit zwischen der GZS und den Gemeinden Zumikon und Maur beruht bis heute in erster Linie auf der Stiftungsurkunde (Fassung vom 1. Januar 2013) und den Leistungsvereinbarungen aus den Jahren 2006 und 2017. Der Zusammenarbeitsvertrag aus dem Jahr 1979 ist in der Praxis in den Hintergrund gerückt.

Heute bietet die GZS mit dem Pflegezentrum Forch stationäre, mit der Spitex Pfannenstiel ambulante sowie spezialisierte Pflege-Dienstleistungen an. Im stationären Bereich stehen Langzeit-Pflegeplätze und Leistungen der Akut- und Übergangspflege sowie Ferienplätze zur Verfügung. Im Pflegezentrum Forch befindet sich zudem auch eine Wohngruppe für Menschen mit demenziellen Erkrankungen. Im ambulanten Bereich werden pflegerische, psychiatrische sowie hauswirtschaftliche Leistungen angeboten. Des Weiteren bietet die Spitex Pfannenstiel einen Mahlzeiten- und Fahrdienst an, vermietet Krankenmobilen und vermittelt spezialisierte Angebote über Partnerorganisationen. Das kürzlich neu gegründete Angebot im Bereich Seniorenbetreuung "Cura mia" bietet Leistungen für Betreuung und Entlastung zuhause. Mit der Seniorenresidenz bietet die GZS

zudem Wohnungen mit Serviceleistungen an. Ohne diese stetige Weiterentwicklung und der mittlerweile breiten Angebotspalette könnte die GZS im heutigen, sich rasch wandelnden, Markt für Pflegeangebote nicht mehr bestehen.

Der derzeitige Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Die Stiftungsräte werden durch die jeweiligen Gemeinderäte Maur und Zumikon gewählt. Es nimmt je eine Vertretung des Gemeinderats im Stiftungsrat Einsitz, das Präsidium der Stiftung wird von der Gemeinde Maur und das Vizepräsidium von der Gemeinde Zumikon gewählt. Die Amtsdauer beträgt – analog zur Amtsdauer der Behördenmitglieder – vier Jahre.

3. Wandel der Rahmenbedingungen

Mit dem geänderten Bundesgesetz über die Krankenversicherung und dem per 1. Januar 2011 in Kraft getretenen kantonalen Pflegegesetz wurde die Finanzierung der Pflegeleistungen neu geregelt. In der ganzen Schweiz gelten seither einheitliche bundesrechtliche Regelungen für Pflegeleistungen sowie für die Beiträge der obligatorischen Krankenpflegeversicherung an die Pflege und die Eigenbeteiligung der Leistungsbezügerinnen und Leistungsempfänger. Die Kantone wurden verpflichtet, die übrigen Kosten (Restfinanzierung) der Pflege durch die öffentliche Hand zu regeln.

Mit der Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben hat der Kanton Zürich die Gemeinden verpflichtet, die Pflegeversorgung ihrer Wohnbevölkerung sicherzustellen und die Restfinanzierung der Pflege zu übernehmen. Das entsprechende Pflegegesetz bezweckt die Sicherstellung der Versorgung mit Pflegeleistungen sowie mit Leistungen der Akut- und Übergangspflege in Pflegeheimen und durch spitalexterne Krankenpflege (Spitex). Die Gemeinden können zur Sicherstellung der Pflegeversorgung entweder eigene Einrichtungen betreiben oder Dritte beauftragen (§ 5 Abs. 1 Pflegegesetz). Bei der Wahl des Pflegeheims sind die Einwohnerinnen und Einwohner frei. Sie können auch ausserhalb der Gemeinde oder des Kantons in eine Pflegeeinrichtung eintreten.

Im kantonalen Recht ist mit der Anpassung zudem der Grundsatz "ambulant vor stationär" ausdrücklich verankert. Die Leistungen gemäss Pflegegesetz sollen so festgelegt und erbracht werden, dass Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Personen mit Pflege- und Betreuungsbedarf gefördert, erhalten und unterstützt werden. Stationäre Aufenthalte sollen möglichst vermieden oder hinausgezögert und Pflegeheimaustritte nach Hause unterstützt werden (§ 1 Abs. 1 Verordnung über die Pflegeversorgung). Diese Anpassung hat zur Folge, dass sich das Angebot für Pflege zuhause in den letzten Jahren stark ausgeweitet hat. In der Regel findet heutzutage ein Heimeintritt erst bei hoher Pflegebedürftigkeit statt.

Eine der wichtigsten Auswirkungen der geänderten Pflegefinanzierung besteht im Systemwechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung. Es werden nicht mehr die Pflegeinstitutionen (Objekt) durch jährliche Defizitbeiträge oder Investitionsbeiträge finanziert, sondern die Pflegebedürftigen (Subjekt) durch Pflegebeiträge unterstützt. Die Tarife für Hotellerie, Betreuung und Pflege enthalten dabei zwingend einen Kostenanteil für die Infrastruktur. So wird sichergestellt, dass inskünftig der Ersatz der bestehenden Gebäulichkeiten und Einrichtungen aus den laufenden Erträgen der Pflegeinstitutionen finanziert werden kann. Die Gemeinden werden zwar gesetzlich zur Sicherstellung der Pflegeversorgung verpflichtet, können sich aber je nach Ausgangslage den Pflegeinstitutionen gegenüber auf ein Leistungsbesteller / Leistungserbringer-Verhältnis zurückziehen.

4. Reaktion der beiden Gemeinden

Zu Zeiten der Gründung der Gustav Zollinger-Stiftung verfügten weder die Gemeinde Zumikon noch die Gemeinde Maur über ein Alters- und Pflegeheim. Ein wirtschaftlicher Betrieb einer solchen Institution war mit Blick auf die damals bescheidene Grösse der Gemeinden nur als gemeinsames Projekt denkbar. Zudem wurde die Ausschüttung von kantonalen Subventionen an das Bauvorhaben von einer Zusammenarbeit der Gemeinde Maur mit einer weiteren Gemeinde abhängig gemacht. Da das vom Stifter zur Verfügung gestellte Grundstück auf Maurmer Boden liegt, wurde die Infrastruktur hier errichtet.

Gemeinde Zumikon

Die Zumikerinnen und Zumiker haben sich seit der Einführung des neuen Pflegegesetzes immer mehr nach Küsnacht, Zollikon oder Zürich orientiert. Mittlerweile werden noch etwa 25 % aller pflegebedürftigen Zumikerinnen und Zumiker im Pflegezentrum Forch betreut. Der Gemeinderat von Zumikon hat daher nach eingehender Analyse und in Rücksprache mit der Stiftung und der Gemeinde Maur entschieden, den Stimmberechtigten den Rückzug als "Trägergemeinde" der GZS zu beantragen. Am 26. September 2021 folgten die Zumiker Stimmberechtigten dem Antrag ihres Gemeinderats und hiessen die Kündigung des Zusammenarbeitsvertrags aus dem Jahr 1979 gut.

Mit der Kündigung des Vertrags aus dem Jahr 1979 will sich die Gemeinde Zumikon auf ihre Rolle als Leistungsbestellerin konzentrieren und mit der GZS als Leistungserbringerin auf der Basis einer vertraglichen Leistungsvereinbarung weiterhin zusammenarbeiten. Der Handlungsspielraum der Stiftung soll dadurch erweitert und die unternehmerische Freiheit vergrössert werden.

Gemeinde Maur

Für die Gemeinde Maur hat das Pflegezentrum Forch einen anderen Stellenwert. Es steht auf dem eigenen Gemeindegebiet und das Pflegeangebot in den umliegenden Gemeinden ist weniger umfangreich und weniger nahe gelegen als jenes rund um die Gemeinde Zumikon. Gut die Hälfte aller Einwohnerinnen und Einwohner, die der stationären Pflege bedürfen, treten denn auch ins Pflegezentrum Forch ein. Eine Institution ausserhalb der Gemeinde wird unter anderem dann gewählt, wenn die Nähe zu den nicht in der Gemeinde Maur lebenden Angehörigen gesucht wird.

Auch wenn die Stiftung rechtlich gesehen eigenständig ist, so besteht doch eine grosse Identifikation der Maurer Bevölkerung mit 'ihrem' Pflegezentrum, die nicht zuletzt in der Bewilligung der Investitionsbeiträge für die Sanierung und Erweiterung von dessen Infrastruktur im Jahr 2011 zum Ausdruck kam. Ebenfalls ins Gewicht fällt, dass die GZS eine der grössten Arbeitgeberinnen auf Gemeindegebiet ist.

Die Gemeinde Maur allein hat heute mehr Einwohnerinnen und Einwohner als die beiden Gemeinden Maur und Zumikon anno 1979 zusammen. Durch die demographische Entwicklung wird sich der Anteil der über 80-Jährigen an der Bevölkerung in den nächsten Jahren zudem stark erhöhen, die Nachfrage nach Pflegedienstleistungen wird zunehmen. Der Gemeinderat ist gesetzlich verpflichtet, die Versorgung sicherzustellen, sei dies im Bereich der ambulanten (Spitex) wie auch der stationären Pflege. Gleichzeitig sehen sich die Pflegeinstitutionen einem zunehmenden Wettbewerb und Kostendruck ausgesetzt; die Rekrutierung und Erhaltung von Pflegefachpersonen stellt eine grosse Herausforderung dar und die Regulierungsdichte nimmt weiter zu.

Der Gemeinderat Maur hat aufgrund dieser Ausgangslage entschieden, sich weiterhin in der GZS zu engagieren und die Zusammenarbeit mit der Stiftung zu stärken. Gleichzeitig sollen der Stiftung grössere unternehmerische Freiheiten gewährt und eine höhere Flexibilität ermöglicht werden.

Mit der Anpassung der Stiftungsurkunde, welche nach dem Austritt von Zumikon nötig wird, und dem Abschluss eines neuen Zusammenarbeitsvertrags, der den Vertrag aus dem Jahr 1979 ablöst, soll nun die Grundlage für eine zeitgemässe und nachhaltige Zusammenarbeit gelegt werden.

5. Ausgestaltung der künftigen Zusammenarbeit

Die stiftungsrechtlichen Grundlagen der GZS sind in der Stiftungsurkunde festgelegt. Nach Ausscheiden der Gemeinde Zumikon als «Trägergemeinde» der GZS muss die Stiftungsurkunde an die geänderten Verhältnisse angepasst und der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) unterbreitet werden. Die Änderung der Stiftungsurkunde fällt in die Kompetenz des Stiftungsrats. Die Gemeinde Maur wird hierfür gegenüber der BVS eine Erklärung abgeben, dass sie mit den beantragten Änderungen der Stiftungsurkunde einverstanden ist. Mit der vorgesehenen Anpassung der Stiftungsurkunde wird die unternehmerische Freiheit und Flexibilität der Stiftung erhöht. Der Gemeinderat Maur wird auch weiterhin im Stiftungsrat vertreten sein.

Die wichtigsten Eckpfeiler der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Maur und der GZS sind im neuen Zusammenarbeitsvertrag festgelegt.

Die Gemeinde hat einen gesetzlichen Auftrag zur Sicherstellung der Pflegedienstleistungen. Der Stiftungszweck der Gustav Zollinger-Stiftung besteht im Angebot ebendieser Leistungen für die Maurmer Bevölkerung. Die zwei Partner ergänzen sich daher in idealer Weise. Der neue Zusammenarbeitsvertrag, welcher den nunmehr weitestgehend obsoleten Vertrag aus dem Jahr 1979 ablöst, hält denn auch fest, dass die Gemeinde Maur in der Stiftung die primäre Partnerin und Erbringerin von Servicedienstleistungen im Bereich stationärer und ambulanter Pflege sowie Wohnen und Betreuung von Senioren auf dem Gemeindegebiet sieht. Selbstverständlich ist aber die Wahlfreiheit der Maurmer Einwohnerinnen und Einwohner weiterhin gewährleistet.

Die Nähe von Gemeinde und Stiftung wird von beiden Seiten als Vorteil gesehen. Die Zusammenarbeit soll auf gegenseitigem Respekt, der beiderseitigen Anerkennung der Rolle der Vertragspartnerin und der Förderung der Zielerreichung beider Parteien basieren.

Kurz zusammengefasst kann der weitere Vertragsinhalt wie folgt wiedergegeben werden: Der Vertrag präzisiert den Umgang der Stiftung mit den überlassenen Investitionsbeiträgen, steckt die im Gegenzug der Gemeinde Maur eingeräumten Rechte ab und formuliert die Beiträge der Vertragsparteien im Rahmen der Zusammenarbeit. Im Gegenzug zu den geleisteten Investitionsbeiträgen gesteht die Stiftung der Gemeinde Informations-, Mitwirkungs- und Mitgestaltungsrechte zu. Diese werden in der Kompetenzordnung der Stiftung abgebildet.

Zu den wichtigen Elementen des Vertrags können nachfolgende Ausführungen gemacht werden:

- Die GZS erhält die Einwilligung der Gemeinde, die als Investitionsbeiträge gewährten Mittel in ihr Eigenkapital zu überführen. Dadurch verbessert sich die ausgewiesene Vermögenslage der Stiftung wesentlich, was deren Eigenständigkeit festigt und damit eine Auflage der Stiftungsaufsicht erfüllt. Gleichzeitig bleibt die öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung der Investitionsbeiträge erhalten. Bei Veräusserung von massgeblichen Teilen der durch die Investitionsbeiträge finanzierten Infrastruktur oder bei Liquidation der Stiftung fliesst den Gemeinden der ihnen zustehende Restwert zu. Die Verwendung der Gelder gemäss Stiftungszweck ist also nach wie vor gesichert.
- Die Gemeinde unterstützt die Stiftung im Rahmen ihrer rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten bei der Erreichung ihrer Ziele. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Infrastruktur, Betreuung und Förderung des soziokulturellen Angebots für Bewohnerinnen und Bewohner.
- Die heutigen und auch inskünftig zu erbringenden Leistungen der GZS werden namentlich aufgeführt. Das Angebot in der stationären Pflege für die Maurmer Bevölkerung soll sich künftig nicht mehr auf eine festgelegte Anzahl Plätze beschränken, es sollen alle Einwohnerinnen und Einwohner, die dies wünschen, einen Pflegeplatz erhalten, soweit dies betrieblich vereinbar ist. Auch das Angebot in der ambulanten Pflege (Spitex) soll sich nach der Nachfrage in der Gemeinde richten. Das Angebot Wohnen für Senioren bedient in erster Linie die Nachfrage aus dem Kreis der Maurmer Bevölkerung. Die GZS kann weitere Leistungen anbieten, muss diese aber mit der Gemeinde absprechen.
- Der Vertrag legt fest, dass bei strategischen, organisatorischen oder finanziellen Entscheidungen von einer gewissen Tragweite die Gemeinde informiert werden muss. Bei wichtigen Entscheidungen von grosser Tragweite steht der Gemeinde ein Vetorecht zu, sie wird diesbezüglich aktiv von der GZS konsultiert. Im Übrigen kann die Gemeinde von sich aus aktiv werden und Anträge bei der Stiftung deponieren. Dies betrifft insbesondere die Wahl von Stiftungsratsmitgliedern, des Präsidiums oder Vizepräsidiums.
- Der Zusammenarbeitsvertrag ist langfristig ausgerichtet und enthält kein Enddatum. Die Ausgestaltung der mittelfristigen Zusammenarbeit wird, wo gesetzlich vorgesehen oder sinnvoll, auch weiterhin in Leistungsvereinbarungen erfolgen. Der Gemeinde steht es offen, mit anderen Institutionen zusätzlich Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.

Nach Einschätzung des Gemeindeamts des Kantons Zürich enthält der Zusammenarbeitsvertrag Elemente, die rechtlich im weitesten Sinn als Ausgliederung von Aufgaben (§ 65 Gemeindegesetz) betrachtet werden könnten. Der Gemeinderat hat sich deshalb entschieden, den neuen Zusammenarbeitsvertrag – wie bereits den Vertrag aus dem Jahr 1979 – der Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

6. Wirkungen des Zusammenarbeitsvertrags

Mit der Unterzeichnung des Zusammenarbeitsvertrags erhält die GZS einen verlässlichen Rahmen, der ihr einerseits finanzielle Stabilität und Unabhängigkeit sichert und andererseits grössere unternehmerische Freiheiten gewährt. Durch den Einsitz eines Gemeinderatsmitglieds im Stiftungsrat ist auch künftig ein steter Austausch gewährleistet; durch die Informations- und Mitwirkungsrechte ist sichergestellt, dass die Interessen der Gemeinde aufgenommen werden. Dies betrifft nicht zuletzt den Umgang mit den von der Gemeinde Maur zur Verfügung gestellten Investitionsbeiträgen.

Durch die enge Zusammenarbeit lassen sich aus Sicht der Gemeinde die künftigen finanziellen Risiken minimieren. Die Stiftung steht nach Umsetzung der im Zusammenarbeitsvertrag vorgesehenen Anpassungen auf finanziell stabilen Beinen. Die Rechnungsergebnisse seit 2018 zeigen, dass der Betrieb auch unter erschwerten Bedingungen kostendeckend geführt werden kann und die Investitionen gleichzeitig vollumfänglich refinanziert werden können. Die Amortisation der ausstehenden Darlehen von Seiten der Gemeinde ist sichergestellt. Bezüglich der weiteren finanziellen Entwicklung sind die Erwartungen klar formuliert.

Der Abschluss des Zusammenarbeitsvertrags hat keine Auswirkungen auf den Finanzhaushalt der Gemeinde Maur. Von den für die Sanierung und Erweiterung des Pflegezentrums seitens der Gemeinde Maur geleisteten Investitionsbeiträgen von CHF 19,24 Mio. sind per Ende 2021 bereits CHF 4,05 Mio. abgeschrieben, jährlich werden der Erfolgsrechnung nach den Regeln des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) auch weiterhin CHF 0,58 Mio. an Abschreibungen belastet.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und deckt einen Aufgabenbereich ab, der sich in naher Zukunft grossen Herausforderungen und fortwährendem Wandel ausgesetzt sieht. Damit er allenfalls an neue Rahmenbedingungen und die in der Praxis gewonnenen Erkenntnisse angepasst werden kann, soll der Gemeinderat ermächtigt werden, künftige Anpassungen am Zusammenarbeitsvertrag in eigener Kompetenz vornehmen zu können, soweit dadurch nicht die Zusammenarbeit im Grundsatz betroffen ist.

7. Schlusswort des Gemeinderats

Der Gemeinderat Maur und der Stiftungsrat der Gustav Zollinger-Stiftung haben in einem gemeinsamen, intensiven Prozess die Grundlagen für die künftige Zusammenarbeit erarbeitet. Die neue Stiftungsurkunde nimmt die Änderungen auf, die sich durch den Rückzug der Gemeinde Zumikon ergeben, erweitert die Handlungsfähigkeit und stärkt die Selbständigkeit der Stiftung. Der Zusammenarbeitsvertrag, welcher der Gemeindeversammlung zur Abstimmung unterbreitet wird, enthält die zeitgemässen Eckpfeiler für eine nachhaltige und zukunftsgerichtete Zusammenarbeit.

Stimmen die Maurer Stimmberechtigten der Vorlage nicht zu, bleibt der Vertrag aus dem Jahr 1979 für die Gemeinde Maur in Kraft. Dieser ergibt nach dem Ausscheiden der Gemeinde Zumikon jedoch kaum mehr Sinn und erschwert eine zukunftsgerichtete Zusammenarbeit von Gemeinde und Stiftung zum Wohl der Maurer Bevölkerung.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten daher, der beantragten Neuregelung der Zusammenarbeit mit der Gustav Zollinger-Stiftung zuzustimmen.

Vertrag über die Zusammenarbeit

zwischen der

Gustav Zollinger-Stiftung mit Sitz in Maur,
vertreten durch den Stiftungsrat
(nachstehend "Stiftung" genannt)

und der

Gemeinde Maur
vertreten durch den Gemeinderat
(nachstehend "Gemeinde" genannt)

I. GRUNDLAGEN

- ¹ Die Stiftung ist Eigentümerin des ihr vom Stifter, Herrn Gustav Zollinger, unentgeltlich übertragenen Grundstücks Kat. Nr. 8052 im Ortsteil Aesch/Forch im Halte von ca. 16'200 m². Der Stiftungszweck ist in der Stiftungsurkunde festgehalten.
- ² Die Gemeinde hat mit den durch die Stimmberechtigten in den Urnenabstimmungen vom 20. Mai 1979, vom 27. November 2005 und vom 27. November 2011 bewilligten Investitionsbeiträgen die initiale Erstellung und die spätere Erweiterung und Sanierung der Infrastruktur und damit die Erfüllung des Stiftungszwecks mit ermöglicht.
- ³ Die Gemeinde ist gesetzlich zur Sicherstellung der Pflegeversorgung auf dem Gemeindegebiet verpflichtet. Durch eine enge Partnerschaft von Stiftung und Gemeinde werden der Stiftungszweck einerseits und der gesetzliche Auftrag andererseits zu einem sinnvollen Ganzen gefügt.

II. VERTRAGSZWECK

- ⁴ Die Gemeinde sieht in der Stiftung die primäre Partnerin und Erbringerin von Serviceleistungen im Bereich stationärer und ambulanter Pflege sowie Wohnen und Betreuung von Senioren auf dem Gemeindegebiet. Die örtliche Nähe wird gegenseitig als Vorteil gesehen und gleichzeitig als Verpflichtung der Stiftung zu einer qualifizierten Leistungserbringung unter Berücksichtigung der reputativen Auswirkungen ihres Handelns verstanden.
- ⁵ Die Zusammenarbeit basiert auf gegenseitigem Respekt, der beiderseitigen Anerkennung der Rolle des Vertragspartners und der Förderung der Zielerreichung beider Parteien.
- ⁶ Die Erteilung von Aufträgen der Gemeinde erfolgt, wo gesetzlich vorgesehen oder sinnvoll, in Leistungsvereinbarungen. Der Gemeinde steht es offen, mit anderen Institutionen zusätzliche Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.

III. VERTRAGSINHALT

⁷ Der vorliegende Vertrag regelt die auf der Grundlage des Stiftungszwecks, des gesetzlichen Auftrags der Gemeinde zur Sicherstellung der Pflegeversorgung sowie der erbrachten Vorleistungen der Gemeinde basierende langfristige Zusammenarbeit von Stiftung und Gemeinde.

⁸ Er präzisiert dabei insbesondere den Umgang der Stiftung mit den überlassenen Investitionsbeiträgen, steckt die im Gegenzug der Gemeinde eingeräumten Rechte ab und formuliert die Beiträge der Vertragsparteien im Rahmen der Zusammenarbeit.

⁹ Im Gegenzug zu den geleisteten Investitionsbeiträgen gesteht die Stiftung der Gemeinde Informations-, Mitwirkungs- und Mitgestaltungsrechte zu. Diese werden in der Kompetenzordnung der Stiftung abgebildet.

IV. DER GEMEINDE EINGERÄUMTE RECHTE

1. Information der Gemeinde

¹⁰ Die Gemeinde hat gemäss Stiftungsurkunde das Recht, eine Vertretung in den Stiftungsrat der Stiftung zu entsenden. Dadurch ist sie über die Vorhaben und Aktivitäten der Stiftung jederzeit informiert.

¹¹ Die Stiftung verpflichtet sich, der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen:

- Anträge auf Änderung der Stiftungsurkunde
- einen Antrag auf Aufhebung der Stiftung
- die Jahresrechnung und den Abschlussbericht
- die Festlegung der Geschäftspolitik, den strategischen Business Plan inkl. finanzielle Langfristplanung
- das Eingehen von strategischen Partnerschaften
- die Genehmigung von grundsätzlichen Stiftungsrat-internen Organisationsstrukturen
- die Verabschiedung der Mittelfristplanung
- die Bewilligung von Jahresbudget und Jahreszielen
- a.o. Abschreibungen bis CHF 100'000 pro Posten
- die Festlegung des Rechnungslegungsstandards
- nicht budgetierte Betriebskosten über CHF 50'000
- nicht budgetierte Investitionen und Verpflichtungen über CHF 50'000
- Entscheide über Vermögensanlagen inkl. Sparkonto über CHF 100'000
- Anlagerichtlinien für das Stiftungsvermögen
- Aufnahme von kurzfristigen Darlehen zur Finanzierung des Betriebs bis CHF 1 Mio.
- Aufnahme von langfristigen Darlehen zur Ablösung bestehender Darlehen bis CHF 1 Mio.
- Aufnahme von langfristigen Darlehen zur Finanzierung von Investitionen bis 1.0 Mio. CHF
- die Ausrufung von Pandemien / Sonderthemen
- Personalanstellung, -beförderung und -entlassung (inkl. Fristloser Entlassung) für Direktor
- Entschädigung der Mitglieder des Stiftungsrats
- Anpassung des Organisationsreglements und der Kompetenzordnung

2. Konsultation der Gemeinde

¹² Die Stiftung verpflichtet sich, die Gemeinde zu konsultieren im Zusammenhang mit:

- Wahl des Stiftungsratspräsidiums
- Wahl des Stiftungsratsvizepräsidiums
- Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats
- Wahl der Revisionsstelle
- Erwerb und Veräusserung von Gesellschaften oder Beteiligungen, Gründung oder Liquidation von Gesellschaften
- Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken
- Entscheiden über a.o. Abschreibungen über CHF 100'000 pro Posten
- Entscheiden über a.o. bzw. nicht-betriebliche Ausgaben oder Investitionen über CHF 500'000 einmalig
- Entscheiden über Vermögensanlagen über CHF 500'000 (nicht mündelsichere Anlagen)
- Aufnahme von kurzfristigen Darlehen zur Finanzierung des Betriebs ab CHF 1 Mio.
- Aufnahme von langfristigen Darlehen zur Ablösung bestehender Darlehen ab CHF 1 Mio.
- Aufnahme von langfristigen Darlehen zur Finanzierung von Investitionen ab 1.0 Mio. CHF

¹³ Die Konsultation erfolgt durch Information der Gemeinde und freigestellte Rückmeldung innert angemessener Frist.

¹⁴ Der Gemeinde steht bei diesen Geschäften ein Vetorecht zu.

3. Antragsrecht der Gemeinde

¹⁵ Die Stiftung gewährt der Gemeinde folgende Antragsrechte:

- Wahl des Stiftungsratspräsidiums
- Wahl des Stiftungsratsvizepräsidiums
- Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats
- Einberufung einer Stiftungsratssitzung
- Änderung des Organisations-Reglements inkl. Kompetenzordnung
- Genehmigung einer a.o. Abschreibung über CHF 100'000 pro Posten
- Besondere Prüfungen und Kontrollen ausserhalb der operativen Tätigkeiten

V. LEISTUNGEN DER GEMEINDE

¹⁶ Die Gemeinde überlässt der Stiftung die als Investitionsbeiträge gesprochenen Mittel zu Eigenkapital und stimmt damit der Überführung derselben ins Stiftungskapital zu. Die öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung der Investitionsbeiträge bleibt erhalten.

¹⁷ Veräussert die Stiftung massgebliche Teile der von den Gemeinden Maur und Zumikon durch Investitionsbeiträge finanzierten Infrastruktur, oder muss sie liquidiert werden, weil der Stiftungszweck unerreichbar geworden ist, so sind der Gemeinde Maur deren ursprüngliche Investitionsbeiträge zurückzuerstatten. Die Gemeinde Maur beteiligte sich mit

60% an der per Ende 2021 mit CHF 25,3 Mio. bilanzierten Infrastruktur des Alters- und Pflegeheims.

¹⁸ Die Gemeinde verweist pflegebedürftige Einwohnerinnen und Einwohner in erster Linie an die Stiftung.

¹⁹ Die verantwortlichen Stellen der Gemeinde verfügen über eine Aussensicht auf die Arbeit der Stiftung, welche sie derselben zur Verfügung stellen.

²⁰ Die Gemeinde unterstützt die Stiftung im Rahmen ihrer rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten bei der Erreichung ihrer Ziele. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Infrastruktur, Betreuung und Förderung des soziokulturellen Angebots für Bewohnerinnen und Bewohner.

VI. LEISTUNGEN DER STIFTUNG

1. Angebot stationäre Pflege

²¹ Die Stiftung stellt die Versorgung der Gemeinde mit stationären Pflegeleistungen im nachgefragten Umfang sicher. Die Gemeinde teilt der Stiftung im Rahmen der Budgetierung jährlich die erwartete Entwicklung der Nachfrage nach stationären Pflegeleistungen mit. Ziel ist es, dass Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, welche einen Pflegeplatz in der stationären Pflege der Stiftung wünschen, damit bedient werden können.

²² Bei der Belegung freier Plätze haben Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Maur vor jenen aus weiteren Gemeinden mit Leistungsvereinbarungen und jenen aus Gemeinden ohne Leistungsvereinbarungen soweit betrieblich vereinbar Vorrang.

²³ Die Stiftung strebt ein hohes Qualitätsniveau ihres Angebots an und stellt dessen fortlaufende Weiterentwicklung im Rahmen der gesellschaftlichen und technologischen Entwicklungen sicher. Sie setzt die finanziellen Ressourcen, welche durch die zinsfrei zur Verfügung gestellten Investitionsbeiträge disponibel sind, für Leistungsverbesserungen zugunsten der Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinde ein.

²⁴ Die Stiftung stellt die Erneuerung bzw. den langfristigen Ersatz der baulichen Infrastruktur des Pflegezentrums aus eigenen Kräften sicher. Zu diesem Zweck werden der Abbau der Verschuldung und ein minimales Eigenkapital der Stiftung von CHF 29 Mio. angestrebt. Als Zielwert für die Liquidität im Jahre im Jahre 2050 werden CHF 29 Mio. eingesetzt. Der Stiftungsrat stellt die zielgerichtete Verwendung und Anlage der Mittel sicher.

²⁵ Die Stiftung erstellt neben dem allgemeinen, regelmässigen Reporting eine Langfristplanung und führt diese jährlich nach. Sie weist darin nach, wie sie die vorstehend formulierten Zielsetzungen erreichen will.

2. Angebot ambulante Pflege

²⁶ Die Stiftung stellt die flächendeckende Versorgung der Gemeinde mit ambulanten Pflegeleistungen im nachgefragten Umfang sicher. Ziel ist es, dass Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, welche die Dienstleistungen der Stiftung in der ambulanten Pflege (Spitex Pfannenstiel) in Anspruch nehmen wollen, damit bedient werden können.

27 Die Stiftung strebt ein hohes Qualitätsniveau ihres Angebots an und stellt dessen fortlaufende Weiterentwicklung im Rahmen der gesellschaftlichen und technologischen Entwicklungen sicher. Die Höhe der durch die Gemeinde zu leistenden Pflegebeiträge bewegt sich unter den durch die Gesundheitsdirektion ermittelten Normdefizitbeiträgen.

3. Angebot Wohnen für Senioren

28 Die Stiftung ist bei der Gestaltung ihres Angebots in den durch Investitionsbeiträge finanzierten Wohnungen im 2. OG Südtrakt und in der initial durch Gemeindedarlehen finanzierten Seniorenresidenz grundsätzlich frei.

29 Sie bedient mit ihrem Angebot in erster Linie die Nachfrage aus der Gemeinde. Die Vergabepolitik und die Ausgestaltung des Angebots berücksichtigen im Rahmen der gesetzlichen und betrieblichen Möglichkeiten auch die langfristigen finanziellen Konsequenzen für die Gemeinde.

30 Die Stiftung stellt bei der Vergabe der Wohnungen im Weiteren sicher, dass die Mietzinsen für die Bewerberinnen und Bewerber auch längerfristig tragbar sind.

31 Das Angebot der ausschliesslich durch Investitionsbeiträge der Gemeinde Maur finanzierten Wohnungen im 3. OG Südtrakt kann im Rahmen der seinerzeitigen Abstimmungsvorlage (2005) gestaltet werden. Die Vermietung erfolgt, soweit die Nachfrage besteht, nur an Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Maur. Bei Leerstand geht die Stiftung auf die fachlich verantwortlichen Stellen der Gemeinde zu.

4. Weitere Angebote

32 Der Stiftung steht es frei, im Rahmen des Stiftungszwecks weitere Leistungen anzubieten. Sie stellt dabei sicher, dass die langfristigen finanziellen Ziele gemäss diesem Vertrag erreichbar bleiben.

33 Tangiert ein neu geplantes Angebot die Aufgabenerfüllung der Gemeinde oder entstehen dieser daraus finanzielle Belastungen, so informiert die Stiftung frühzeitig über das entsprechende Vorhaben.

5. Austausch

34 Delegationen der Stiftung und der Gemeinde treffen sich mindestens zweimal jährlich zum Informationsaustausch und zur Überprüfung der gesteckten Ziele in der Zusammenarbeit.

VII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

35 Die Rechte und Pflichten der Parteien bestehen während der Laufzeit dieses Vertrages.

36 Änderungen dieses Zusammenarbeitsvertrages sind mit Zustimmung beider Vertragsparteien zulässig. Sie bedürfen der Schriftform.

37 Die Gemeinde kann den Zusammenarbeitsvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Laufzeit bestehender Leistungsvereinbarungen wird dadurch nicht tangiert.

³⁸ Der Zusammenarbeitsvertrag ist seitens der Stiftung nur kündbar, wenn keine Leistungsvereinbarung in einem der angebotenen Leistungsbereiche mehr besteht oder seitens der Gemeinde nicht die Absicht besteht, eine solche neu aufzusetzen.

³⁹ Dieser Zusammenarbeitsvertrag tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per sofort in Kraft. Er löst alle vorhergehenden Zusammenarbeitsverträge zwischen der Gemeinde Maur und der Gustav Zollinger-Stiftung ab.

VIII. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

⁴⁰ Dieser Zusammenarbeitsvertrag untersteht schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das am Sitz der Gustav Zollinger-Stiftung zuständige Gericht.

ERLÄUTERUNGEN DES RESSORTVORSTEHERS

Die Ressortvorsteherin Gesellschaft, Delia Lüthi, erläutert die Vorlage anhand einer PowerPoint-Präsentation im Detail und stützt sich dabei auf die behördliche Broschüre, welche unter www.maur.ch (Gemeindeversammlung) abrufbar ist und allen Haushalten zugestellt wurde.

STELLUNGNAHME DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

RPK-Mitglied, Daniel Weber, verweist auf den vorerwähnten Antrag der Rechnungsprüfungskommission.

DISKUSSION

Lothar Raif, Stiftungsratspräsident Gustav Zollinger-Stiftung, erläutert die Beweggründe und Position der Stiftung. Das heutige gute Ergebnis mit dem Zusammenarbeitsvertrag entstand in einem gemeinsamen intensiven sowie konstruktiven Prozess in den letzten zwei Jahren. Aus Sicht der Stiftung sind vor allem die Klärungen und Aktualisierungen von Governance, Stiftungs-Bilanz, strategischer Stiftungs-Ausrichtung sowie Stiftungsrats-Zusammensetzung wichtige Verbesserungspunkte als Basis für die weitere partnerschaftliche Zusammenarbeit in der Zukunft. Die Stiftung unterstützt dementsprechend den Antrag des Gemeinderats.

Beat Kunz äussert sich umfassend gegen die Neuregelung der Zusammenarbeit mit der Gustav Zollinger-Stiftung. Obwohl er von Roland Humm darauf aufmerksam gemacht wird, dass die Stiftungsurkunde hier nicht zur Debatte steht, bemängelt er unter anderem, dass der gemeinnützige Charakter der Stiftungstätigkeit nirgends erwähnt und mit dem Zusammenarbeitsvertrag aufgegeben wird, der Stifterwille zu wenig zum Ausdruck kommt, sich die Stiftungsaufsicht aber primär daran zu orientieren hat, das Vetorecht des Gemeinderats zu wenig genau umschrieben wird und die Gemeinde keine Entscheidungsbefugnisse mehr hat. Er stellt deshalb einen Rückweisungsantrag und appelliert für das Einlegen einer Pause in diesem Thema. Zudem möchte er wissen, weshalb die Stiftungsurkunde nicht in der Webseite der Gemeinde aufgeschaltet ist und wie es sich mit den subventionierten Wohnungen verhält.

Delia Lüthi erklärt, dass es sich hier um eine privatrechtliche Stiftung gemäss ZGB handelt und die Stiftungsurkunde dieser selbstständigen und privaten Institution auf der Gemeinde-Webseite somit nichts verloren hat – Stiftung und Gemeinde sind zwei verschiedene Paar Schuhe. Es hat auf dem Areal der Gustav Zollinger-Stiftung Wohnungen in verschiedenen Preisklassen, so dass Wohnungen für alle Bevölkerungsschichten verfügbar sind. Im Übrigen hat Delia Lüthi keine weiteren Fragen von Beat Kunz gehört, weshalb sie auf weitere Ausführungen verzichtet.

Roland Humm macht Beat Kunz darauf aufmerksam, dass sein Rückweisungsantrag mit einem klaren Auftrag verbunden sein muss, in welchen Punkten eine Überarbeitung gewünscht wird, ansonsten dieses Votum als Antrag auf Ablehnung der Vorlage verstanden werden muss.

Beat Kunz sieht seinen Antrag so, dass er sich eine Pause zu diesem Thema wünscht und auch Personen einbezogen werden, die anderer Meinung sind.

Roland Humm entnimmt dem Votum von Beat Kunz, dass es sich hier somit um einen Ablehnungs- und keinen Rückweisungsantrag handelt, was von Beat Kunz nicht dementiert wird.

Konrad Hofstetter regt an, den Zusammenarbeitsvertrag zeitlich zu beschränken.

Delia Lüthi dankt für diesen Hinweis. Sie erklärt, dass sowohl der Stiftungs- als auch der Gemeinderat im Rahmen der Ausarbeitung des vorliegenden Zusammenarbeitsvertrags überein gekommen sind, dass es sinnvoll ist, die Zusammenarbeit langfristig auszurichten. Der Zusammenarbeitsvertrag wird laufend auf seine Tauglichkeit überprüft und kann auch angepasst werden. Es ist vorgesehen, dass der Gemeinderat im Einvernehmen mit den Stiftungsorganen solche Änderungen beschliessen darf. Wesentliche Änderungen am Zusammenarbeitsvertrag müssen aber durch die Gemeindeversammlung genehmigt werden.

Peter Leutenegger findet den Zusammenarbeitsvertrag sehr gut. Er ist der Meinung, dass alle Änderungen am Zusammenarbeitsvertrag durch die Gemeindeversammlung beschlossen werden sollten. Er stellt deshalb folgenden Änderungsantrag:

«Der Antrag des Gemeinderats gemäss Ziffer 2 soll angepasst werden, so dass die Gemeindeversammlung und nicht wie vorgesehen der Gemeinderat ermächtigt wird, künftige Anpassungen am Zusammenarbeitsvertrag vorzunehmen.»

Roland Humm lässt zuerst über den Antrag des Gemeinderats gemäss Ziffer 1 abstimmen. Diesem wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

Abstimmung Änderungsantrag

Antrag Gemeinderat Ziffer 2 gemäss Weisung Gemeinderat zuständig = **59 Stimmen (geht in Schlussabstimmung)**

Antrag Peter Leutenegger Ziffer 2 Gemeindeversammlung zuständig = 28 Stimmen

SCHLUSSABSTIMMUNG

Die Gemeindeversammlung fasst mit offensichtlichem Mehr folgenden

Beschluss

Der Zusammenarbeitsvertrag mit der Gustav Zollinger-Stiftung wird gemäss Antrag des Gemeinderats genehmigt.

ANTRAG DES GEMEINDERATS

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Jahresrechnung 2021 der politischen Gemeinde wird genehmigt.
2. Der Ertragsüberschuss von CHF 6'654'310.05 wird dem Eigenkapital gutgeschrieben.

Referat Yves Keller, Ressortvorsteher Finanzen

ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung 2021 in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung an ihrer Sitzung vom 11. April 2022 behandelt. Sie hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen, welcher aufzeigt, dass die Rechnungsführung und Rechnungslegung den gesetzlichen Vorschriften sowie der Gemeindeordnung und den Regelungen der politischen Gemeinde Maur entsprechen.

Im Rahmen der selbst vorgenommenen finanzpolitischen Prüfung sind durch Rechnungsprüfungskommission folgende Punkte zu bemerken:

- Die Rechnung ist sehr übersichtlich und klar gegliedert und die Positionen sind dadurch gut nachvollziehbar.
- Das positive Ergebnis ist auf die höheren Steuereinnahmen der ordentlichen Steuern sowie der Grundstückgewinnsteuern zurückzuführen. Aufgrund der Erhöhung des kantonalen Mittels zur Berechnung der Abgabenhöhe für den Finanzausgleich, führte dies zu Mehreinnahmen. Grundstückgewinnsteuern sind vom kantonalen Finanzausgleich nicht betroffen und verbleiben deshalb vollständig in der Gemeinde Maur.
- Es wurden 2021 wenige Investitionen getätigt als geplant und budgetiert, da es zum Teil bedingt durch die Pandemie zu für uns nachvollziehbaren Verschiebungen und Verzögerungen kam.

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der politischen Gemeinde Maur finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung 2021 gibt im Übrigen zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2021 der politischen Gemeinde zu genehmigen.

WEISUNG

1 Das Wesentliche in Kürze

Die Jahresrechnung 2021 der politischen Gemeinde schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 6,65 Mio. ab und damit um CHF 7,61 Mio. besser als das budgetierte Defizit von CHF 0,95 Mio.

Es ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass das Jahresergebnis aufgrund des Übergangs zur neuen Rechnungslegung HRM2 noch in der Grössenordnung von rund CHF 3 Mio. zu positiv dargestellt wird, weil die Abschreibungen noch nicht den Refinanzierungsbedarf der Gemeinde widerspiegeln. Diese Lücke wird sich in den nächsten Jahren schrittweise reduzieren.

Die Selbstfinanzierung (auch 'Cashflow') erreicht CHF 13,49 Mio., womit die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von CHF 12,70 Mio. vollständig finanziert werden können.

Der Selbstfinanzierungsgrad erreicht 106 %. Das Nettovermögen steigt durch den Finanzierungsüberschuss von CHF 0,79 Mio. per Ende 2021 auf CHF 82,1 Mio., der Bilanzüberschuss steigt auf CHF 206,49 Mio.

Der positive Abschluss der Erfolgsrechnung verdankt sich in erster Linie den guten Steuererträgen. Die Grundstückgewinnsteuern erreichen mit CHF 9,41 Mio. einen neuen Rekordwert und übertreffen das Budget um CHF 3,41 Mio. Die ordentlichen Gemeindesteuern schliessen bei CHF 46,92 Mio. und damit CHF 3,86 Mio. über Budget. Bei unveränderten Berechnungsfaktoren wären hiervon rund CHF 3 Mio. zusätzlich in den Finanzausgleich abzuliefern gewesen. Der hohe prognostizierte Zuwachs des kantonalen Mittels der Steuerkraft lässt die Mehrabschöpfung aber auf gerade noch CHF 0,3 Mio. sinken, womit praktisch die ganzen Mehreinnahmen bei der Gemeinde verbleiben.

Zusätzliche Belastungen hat die Erfolgsrechnung im üblicherweise stabilen Aufgabenbereich des Verkehrs zu tragen, wo Strassenunterhalt und ZVV-Beitrag deutlich zu Buche schlagen. Auch im Bereich Bildung wird das Budget überschritten, wobei die Abweichung praktisch vollumfänglich auf die Schulliegenschaften (und hier auf die Abschreibungen) zurückzuführen ist. Auch im Bereich Kultur, Sport, Freizeit ist es mit der Mehrzweckhalle der Liegenschaftenteil, der wegen höheren Abschreibungen zu einer Budgetüberschreitung führt.

Minderaufwendungen sind insbesondere im Bereich der Sozialen Sicherheit zu verzeichnen. Wirtschaftliche Hilfe und Ergänzungsleistungen bleiben hier unter Budget. Ein merklich höherer Gewinnanteil aus dem Jahresergebnis der ZKB vergrössert den Ertragsüberschuss im Bereich Volkswirtschaft.

Auch im abgeschlossenen Jahr hinterliess die Covid-Pandemie ihre Spuren in der Rechnung. Auf viele interne und externe Veranstaltungen musste verzichtet werden, Weiterbildungen fielen aus, Klassenlager und Schulprojekte mussten teilweise ausgesetzt werden. Bei Investitionsprojekten kam es fallweise zu Verzögerungen. Im Gegenzug mussten weiterhin Ausgaben für Schutzmassnahmen getätigt werden.

Die Gemeinde befindet sich in einer ausgedehnten Phase der Erweiterung und Sanierung der bestehenden Infrastruktur. Die Langfristplanung wird jährlich aktualisiert, um den künftigen Finanzbedarf im Rahmen der Finanz- und Aufgabenplanung zu ermitteln. Ein verstärktes Augenmerk wird dabei auf eine nachhaltige Schulraumplanung gelegt. Die Ergebnisse dieses Jahresabschlusses fliessen in die Planung ein.

in Mio. CHF	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020
Erfolgsrechnung			
Aufwand	70.0	68.4	65.8
Ertrag	76.7	67.4	71.5
Ergebnis Erfolgsrechnung	6.7	-1.0	5.8
Finanzierung			
Selbstfinanzierung (Cashflow)	13.5	4.6	11.9
Nettoinvestitionen	12.7	19.0	26.0
Ergebnis Finanzierung	0.8	-14.3	-14.1
Selbstfinanzierungsgrad	106%	24%	46%
Bilanz			
Bilanzüberschuss	206.5		199.8
Nettovermögen	82.1		81.3
Nettovermögen pro Einwohner (CHF)	7'591		7'542
Detail Steuerertrag			
Steuerfuss	87%	87%	87%
Ordentliche Steuern Rechnungsjahr	43.7	40.0	42.2
Ordentliche Steuern frühere Jahre	6.3	4.5	7.0
Übrige Steuern, Steuerauscheidungen	-2.5	-1.4	-1.3
Grundstückgewinnsteuern	9.4	6.0	5.6
Ablieferung an den Finanzausgleich	5.0	4.7	6.5

Tabelle: Überblick Jahresrechnung 2021

2 Erfolgsrechnung

Den Aufwendungen von CHF 70'037'715.90 stehen Erträge von CHF 76'692'025.95 gegenüber. Es resultiert ein Ertragsüberschuss von CHF 6'654'310.05.

Die Abweichungen der Jahresrechnung 2021 gegenüber dem Budget 2021 können nach Sachgruppen (Artengliederung) und nach Aufgabenbereichen (Funktionale Gliederung) analysiert werden.

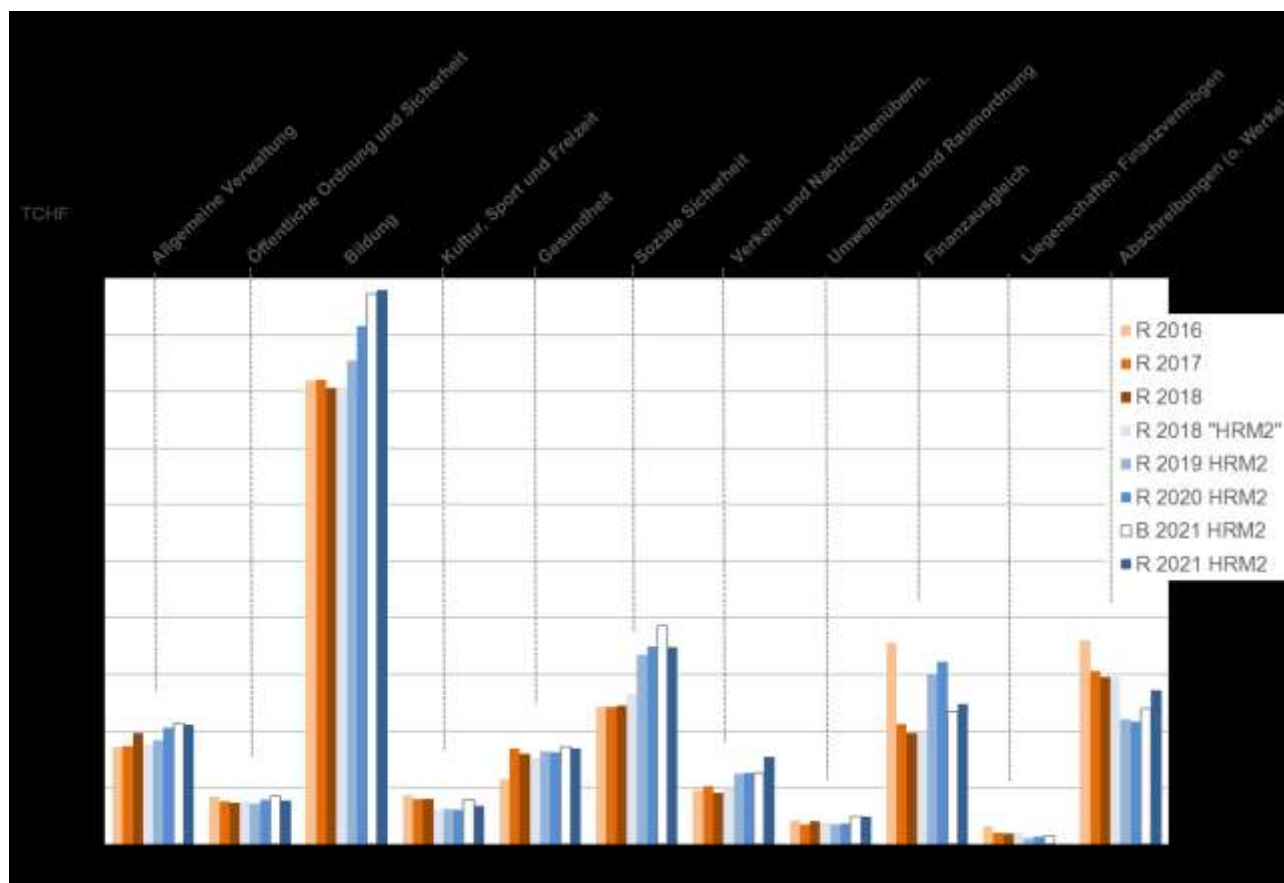
4.1 Analyse nach Sachgruppen

Der Fiskalertrag (Gemeindesteuern) übertrifft das Budget um CHF 7,70 Mio. oder 15,6 %. Auf die Grundstückgewinnsteuern entfallen Mehrerträge von CHF 3,41 Mio., auf die ordentlichen Gemeindesteuern CHF 3,86 Mio. Die Einkommenssteuern natürlicher Personen liegen dabei CHF 1,66 Mio., die Vermögenssteuern CHF 1,90 Mio. über Budget.

Der Personalaufwand bleibt mit CHF 14,13 Mio. um rund CHF 0,51 Mio. oder 3,5 % unter dem budgetierten Betrag. Einzelne vakante Stellen konnten vorübergehend nicht besetzt werden. Der Sachaufwand schliesst auf dem Niveau des Budgets, die Mehraufwendungen betragen CHF 0,01 Mio. oder 0,1 %.

Die Transferaufwendungen übertreffen das Budget von CHF 33,22 Mio. um CHF 1,26 Mio., was aber insbesondere auf die ausserplanmässige Abschreibung von Investitionsbeiträgen an den Zweckverband ARA VSFM von CHF 1,04 Mio. zurückgeht.

4.2 Analyse nach Aufgabenbereichen



Grafik: Entwicklung Nettoaufwand pro Aufgabengebiet, Abschreibungen HRM2 eliminiert

Allgemeine Verwaltung

Nettoaufwand - CHF 69'000

Die Covid-Pandemie hinterliess auch in der Jahresrechnung 2021 ihre Spuren: Der Verzicht auf Veranstaltungen sowohl auf der Stufe Gemeinderat (- CHF 38'000) wie auch auf Stufe Verwaltung (- CHF 11'200) wie auch weniger besuchte Weiterbildungen (- CHF 20'600) führten zu Minderaufwendungen.

Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Nettoaufwand - CHF 179'300

Der Minderaufwand des Aufgabebereichs geht insbesondere auf die reduzierten Ausgaben für Übungen und Weiterbildungen im Bereich Feuerwehr (- CHF 115'000) zurück. Im Zivilschutz können Aufwendungen durch Entnahme aus Fonds sowie durch Bundesbeiträge finanziert werden (Ertrag + CHF 55'000). Die Nachführung des Vermessungswerks (- CHF 26'000) und Verkehrskontrollen (- CHF 10'000) schlagen tiefer zu Buche. Mehraufwendungen resultieren durch einen Springereinsatz in den Bereichen Einwohnerdienste und Sicherheit (insgesamt + CHF 125'000).

Bildung

Nettoaufwand + CHF 491'000

Ein Grossteil der Budgetüberschreitung von CHF 491'000 entfällt auf den Bereich Schulliegenschaften, wo das Budget um CHF 354'900 überschritten wird.

Der Nettoaufwand auf der Stufe Kindergarten liegt insbesondere infolge tieferer Besoldungsaufwendungen um CHF 234'200 unter Budget. Es musste unter anderem eine halbe Kindergartenklasse weniger geführt werden. Die Primarstufe schliesst gesamthaft praktisch auf Budgetkurs ab, Mehraufwendungen für 1,5 zusätzlich geführte Klassen und Einsparungen aufgrund von Rotationsgewinnen und ausgefallenen Projekten hielten sich die Waage. Zu Mehraufwendungen von gesamthaft CHF 124'600 kommt es auf der Sekundarstufe. Hier wurden mehr Schülerinnen und Schüler in Berufsvorbereitungsinstitutionen und Langzeitgymnasien geschult. Auch musste mehr Unterstützung für fremdsprachige Kinder (Deutsch als Zweitsprache) und in der Heilpädagogik

geleistet werden. Es konnten Pandemie-bedingt weniger Klassenlager und keine ausserschulischen Lager durchgeführt werden.

Die Absage der im Rahmen des Jubiläums der Musikschule Maur geplanten Projekte aufgrund der Covid 19-Pandemie zeigt sich im tieferen Nettoaufwand des Bereichs (- CHF 26'100). Die personellen Wechsel bei den Schulleitungen führen zu Rotationsgewinnen, eine Vakanz machte einen Springereinsatz nötig, insgesamt schliesst der Bereich Schulleitung CHF 102'800 unter Budget.

Ein Springereinsatz musste in der Abteilung Bildung wegen einer Schwangerschaft erfolgen (CHF 34'200 über Budget). Da Pandemie-bedingt Anlässe ausfielen, schliesst der Bereich Volksschule, Sonstiges CHF 44'500 unter Budget. Die Anzahl der externen Sonderschulungen hat deutlich zugenommen, was in höheren Transportkosten (+ CHF 60'000) und in höheren Schulgeldern (+ CHF 320'900) resultiert.

Bei den Schulliegenschaften fällt insbesondere der noch nicht budgetierte Anstieg der Abschreibungen auf dem neu erstellten Schulhaus Nord auf der Looren ins Gewicht (+ CHF 329'000). Höhere Aufwendungen waren aber u.a. auch durch eine Studie zur Schulraumentwicklung und eine Nutzungsstudie zur Schulanlage Pünt sowie für Springerdienstleistungen zu verzeichnen.

Kultur, Sport und Freizeit

Nettoaufwand + CHF 30'800

Der Bereich ist auch im Rechnungsjahr 2021 wieder stark von den Schutzmassnahmen im Zusammenhang mit der Covid-Pandemie betroffen. Zahlreiche Veranstaltungen konnten nicht durchgeführt werden. Dadurch fielen die Nettoaufwendungen in den Bereichen Museen Maur (- CHF 25'500), Konzert und Theater (- CHF 22'500) sowie Kultur, Übriges (- CHF 24'600) tiefer aus als budgetiert. Der Bereich Mehrzweckhalle Looren schliesst aufgrund der zusätzlichen Abschreibungen aus der Sanierung der Gebäudehülle und zusätzlichen Instandhaltungsarbeiten über Budget (+ CHF 252'300). Tiefere Aufwendungen sind auf der Sportanlage Looren, bei den Bootsplätzen und öffentlichen Freiflächen zu verzeichnen. Die Beseitigung von Unwetterschäden führt dagegen zu Mehraufwendungen in der Badi Maur.

Gesundheit

Nettoaufwand - CHF 51'900

Der Bereich schliesst gesamthaft um CHF 51'900 unter Budget. Die Aufwendungen für die stationäre Pflege bewegen sich auf dem Niveau des Vorjahrs, aber noch immer unter dem Niveau von 2019. Die Entwicklung war im Budget 2021 überschätzt worden, weshalb Minderaufwendungen von CHF 249'200 resultieren. Die Aufwendungen für die ambulante Pflege (Spitex) steigen 2021 ein weiteres Mal kräftig an. Der Zuwachs gegenüber dem Vorjahr beträgt rund CHF 110'000, gegenüber 2019 rund CHF 170'000. Die Entwicklung war im Budget 2021 unterschätzt worden, weshalb Mehraufwendungen von CHF 186'200 ausgewiesen werden müssen.

Im Bereich des Schulgesundheitsdiensts fallen Mehrausgaben für die Anschaffung von CO2-Messgeräten, Desinfektionsmitteln, Atemschutzmasken und Testmaterial an (total + CHF 51'000 gegenüber Budget).

Soziale Sicherheit

Nettoaufwand - CHF 751'700

Der gesamte Nettoaufwand des Aufgabenbereichs bewegt sich auf dem Niveau des Vorjahrs 2020. Da im Budget 2021 von einem je nach Bereich starken Zuwachs einzelner Leistungen ausgegangen worden war, beträgt der ausgewiesene Minderaufwand rund CHF 751'700.

Nachdem der Aufwand für die wirtschaftliche Hilfe im Vorjahr noch stark angestiegen war, ging er im Rechnungsjahr wieder etwas zurück. Er unterschreitet das Budget 2021 um knapp CHF 250'000. Die Erhöhung des Kantonsanteils an die Ausgaben für Ergänzungsleistungen zur IV und zur AHV auf 50 % lässt die Nettoaufwendungen unter Budget abschliessen (- CHF 101'600 bzw. - CHF 96'700).

Neue gesetzliche Grundlagen führen zu tieferen Ausgaben für die Alimentenbevorschussung (- CHF 43'200). Das neue Subventionierungsmodell für die familien- und schulergänzende Betreuung führt zu einem Kostenanstieg um CHF 194'00 gegenüber dem Vorjahr, ein Teil wird durch die

übergangsweise gewährten Bundesbeiträge aufgefangen. Minderaufwendungen resultieren bei den «Leistungen an das Alter» infolge Covid-bedingten Ausfalls von Veranstaltungen. Der geplante Ersatz der Heizung im Jugend- und Freizeithaus musste verschoben werden (Bereich Offene Kinder- und Jugendarbeit total CHF 153'800 unter Budget).

Das Vorgehen bei der Verbuchung der Ausgaben für Integrationsmassnahmen und deren teilweise Rückerstattung durch den Kanton wurde erst nach der Budgetierung bekannt gegeben, weshalb es zu Verschiebungen der Belastung zwischen den Funktionen Asylwesen (+ CHF 79'900) und Fürsorge, Übriges (- CHF 48'800) kommt.

Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Nettoaufwand + CHF 647'900

Der Aufwand im Bereich Verkehr und Nachrichtenübermittlung erhöhte sich in der Vergangenheit jährlich nur leicht. Der schneereiche Winter 2020/2021 aber führt im Rechnungsjahr zu Mehraufwendungen von CHF 230'000 gegenüber den budgetierten Werten. Gleichzeitig steigt der Unterhaltsaufwand für die Strassen und die Strassenbeleuchtung um CHF 88'000 über die Budgetwerte. Der Bereich Gemeindestrassen liegt letztlich gesamthaft CHF 393'600 über Budget.

Das Defizit des Zürcher Verkehrsverbands stieg aufgrund der Pandemie stark an. Kanton und Gemeinden tragen das Defizit je hälftig mit, weshalb für das Rechnungsjahr in Erwartung einer höheren Belastung eine Abgrenzungsbuchung vorzunehmen ist (+ CHF 226'000 gegenüber Budget). Gleichzeitig schnellen die angeforderten Fahrten mit dem Ruftaxi in die Höhe, was den Gemeindebeitrag stark steigen lässt (+ CHF 27'400). Es wurden weniger SBB-Tageskarten verkauft, was in einem Defizit von CHF 13'100 mündete.

Umweltschutz und Raumordnung

Nettoaufwand - CHF 33'900

In der Wasserversorgung wurde eine gute Selbstfinanzierung (Cashflow) von CHF 1,16 Mio. (Budget CHF 0,76 Mio.) erreicht. Diesem Mittelzugang stehen die Investitionsausgaben von netto CHF 0,24 Mio. gegenüber. Es resultiert ein Finanzierungsüberschuss von CHF 0,91 Mio., der Selbstfinanzierungsgrad liegt bei 473 %.

Die Selbstfinanzierung im Bereich Abwasserbeseitigung liegt bei CHF 0,43 Mio. (Budget CHF 0,25 Mio.). Da die Einnahmen aus Anschlussgebühren die Ausgaben für Investitionen übertreffen, resultiert in der Investitionsrechnung ein Einnahmenüberschuss von CHF 0,16 Mio. und damit ein Finanzierungsüberschuss von gesamthaft CHF 0,59 Mio. Geprägt ist das Betriebsergebnis von der Umwandlung der Investitionsbeiträge an den Zweckverband ARA VSFM in eine Beteiligung an denselben. Dies löst eine ausserplanmässige Abschreibung von CHF 1,09 Mio. aus.

Die Betriebsrechnung des Bereichs Abfallwirtschaft schliesst mit einer negativen Selbstfinanzierung (Cashdrain) von CHF 0,2 Mio. (Budget CHF 0,22 Mio.). Der jährliche Mittelabfluss aus der Betriebsrechnung ist auf die starke Gebührensenkung auf Geheiss des Preisüberwachers zurückzuführen. Die Reserve ist weiter auf CHF 0,61 Mio. gesunken, es sind Stabilisierungsmassnahmen ins Auge zu fassen.

Höhere Aufwendungen sind bei den Gewässerverbauungen (+ CHF 33'600) zur Behebung von Sturm- und Hochwasserschäden zu verzeichnen, beim Arten- und Landschaftsschutz (+ CHF 23'800) aus der Überarbeitung des Naturschutzinventars und der Biodiversitätsinitiative sowie bei der Luftreinhaltung und dem Klimaschutz (+ CHF 34'400) aus der Erarbeitung der Energiestrategie. Tiefere Nettoaufwendungen resultieren im Bereich Friedhof und Bestattung (- CHF 75'000) primär aus höheren Erträgen, im Bereich Raumordnung (- CHF 44'500) aus nicht ausgeschöpften Budgetpositionen für das Raumentwicklungskonzept und die BZO-Revision.

Volkswirtschaft

Nettoertrag + CHF 413'000

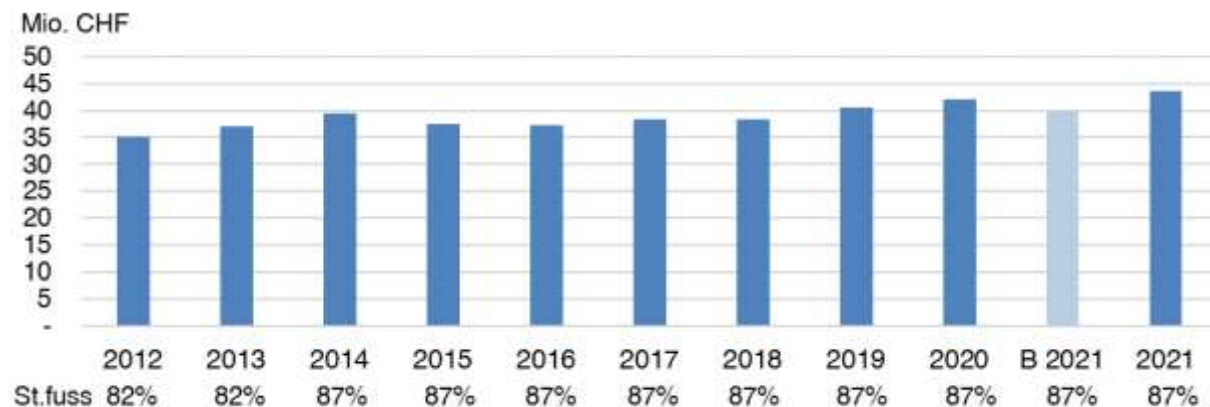
Die Ausschüttung der Zürcher Kantonalbank übertrifft die im Budget getroffene Annahme, die sich auf die Empfehlung des Kantons stützte, um CHF 330'600. Im Bereich Forstwirtschaft fallen die Unterstützungsleistungen des Unterhaltsdiensts kleiner aus als in den Vorjahren, was zu geringeren internen Belastungen führt.

Finanzen und Steuern

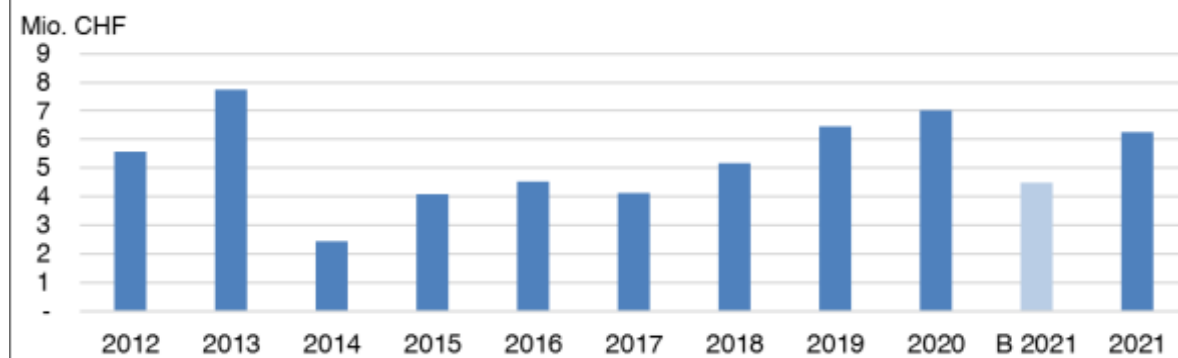
Nettoertrag + CHF 7'278'400

Das sehr gute Ergebnis der Steuererträge 2020 zeichnete sich im Zeitpunkt der Budgetierung 2021 noch nicht vollumfänglich ab, aufgrund der Pandemie wurden die Erträge für das Jahr 2021 zudem zurückhaltend budgetiert. Im Ergebnis fielen die Erträge aus den allgemeinen Gemeindesteuern 2021 dann um CHF 3,9 Mio. höher aus als budgetiert, aber insgesamt um rund CHF 0,9 Mio. tiefer als im vorangehenden Jahr 2020.

Gegenüber dem Budget entfällt auf die Steuern Rechnungsjahr ein Plus von CHF 3,6 Mio.

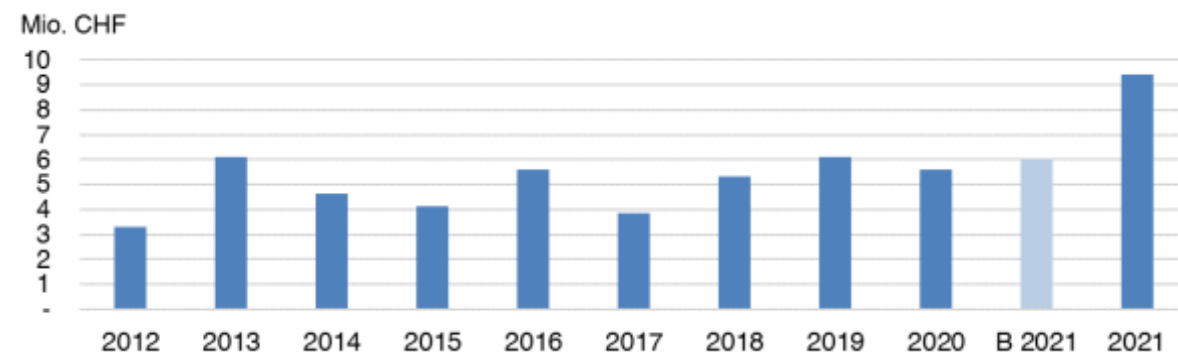


Die Steuern aus früheren Jahren schliessen CHF 1,8 Mio. über Budget.



Der Saldo aus Zuflüssen und Abflüssen aufgrund der Steuerauscheidungen zeigt dagegen eine Verschlechterung um CHF 1,4 Mio. Die Quellensteuern übertreffen das Budget um rund CHF 0,4 Mio.

Die Einnahmen aus Grundstückgewinnsteuern erreichen mit CHF 9,4 Mio. einen neuen Höchstwert und übertreffen das Budget um CHF 3,4 Mio.



Aus den Steuererträgen ergibt sich unter Annahme der Entwicklung des kantonalen Mittels der Steuerkraft eine Schätzung der künftigen, in zwei Jahren fälligen Ressourcenabschöpfung. Sie wird im gleichen Rechnungsjahr ausgewiesen wie die zugrunde liegenden Steuererträge, womit deren Auswirkungen auf den Verlauf des Jahresergebnisses geglättet werden. Insgesamt wird für das Jahr 2023 mit einer Abschöpfung von gegen CHF 5 Mio. gerechnet. Würde nicht ein deutlicher

Zuwachs des kantonalen Mittels der Steuerkraft erwartet, hätte ein spürbar höherer Betrag in die Rechnung aufgenommen werden müssen. Die Steuerkraft von Maur nimmt indes gegenüber dem Vorjahr 2020 ab.

3 Investitionsrechnung

Bei den Investitionen im Verwaltungsvermögen stehen den Ausgaben von CHF 15'609'178.94 Einnahmen von CHF 2'910'630.50 gegenüber. Die Nettoinvestitionen betragen folglich CHF 12'698'548.44. Bei den Investitionen im Finanzvermögen beträgt der Nettozugang CHF 45'798.80. Das gewichtigste Projekt im Verwaltungsvermögen bildet weiterhin das Generationenprojekt Looren. Zusammen mit den Projekten Bevölkerungsschutzgebäude, Mehrzweckraum, Photovoltaikanlage und Sportplatz wurden auf der Looren insgesamt CHF 10,6 Mio. investiert.

Als ausserordentlicher Vorgang kann die Umwandlung der Investitionsbeiträge an den Zweckverband ARA VSFM in eine Beteiligung bezeichnet werden. Er hat aufgrund der unterschiedlichen Abschreibungsmodi beim Zweckverband und bei der Gemeinde Maur zu einer ausserplanmässigen Abschreibung von rund CHF 1 Mio. geführt.

Beim Tiefbau erfuhren mehrere Projekte durch pendente Kantonsprojekte, erforderlichen Landerwerb, Schnittstellen zu privaten Projekten und Quartierplänen Verzögerungen.

4 Finanzierung

Die Investitionen im Verwaltungsvermögen können vollumfänglich aus den eigenen Mitteln (Cashflows) finanziert werden. Über den gesamten Gemeindehaushalt resultiert ein Selbstfinanzierungsgrad von erfreulichen 106 %. Die Nettoinvestitionen bei der Wasserversorgung fallen vergleichsweise tief aus und können vollumfänglich selbst finanziert werden. Im Bereich Abwasser resultiert ein Einnahmenüberschuss in der Investitionsrechnung.

5 Bilanz

Durch den Ertragsüberschuss von CHF 6'654'310.05 steigt der Bilanzüberschuss auf CHF 206'489'757.90, die Bilanzsumme steigt von CHF 278'561'743.04 auf CHF 283'436'954.35. Die in der Anlagebuchhaltung erfassten Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens erreichen die Höhe von CHF 153'116'885.39.

Der Finanzierungsüberschuss führt zu einem Zuwachs des Nettovermögens auf CHF 82'081'328.10.

6 Schlusswort des Gemeinderats

Für die Abnahme der Jahresrechnung ist gemäss Artikel 16 Absatz 1 Ziffer 5 der Gemeindeordnung die Gemeindeversammlung zuständig. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2021 zu genehmigen.

ERLÄUTERUNGEN DES RESSORTVORSTEHERS

Ressortvorsteher Finanzen, Yves Keller, erläutert die Vorlage anhand einer Powerpoint-Präsentation im Detail und stützt sich dabei auf die behördliche Broschüre, welche unter www.maur.ch (Gemeindeversammlung) abrufbar ist und allen Haushalten zugestellt wurde.

STELLUNGNAHME DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

RPK-Mitglied, Alexander Lenzlinger, verweist auf den vorerwähnten Antrag der Rechnungsprüfungskommission.

DISKUSSION

Das Wort wird nicht verlangt.

SCHLUSSABSTIMMUNG

Die Gemeindeversammlung fasst mit offensichtlichem Mehr folgenden

Beschluss

Die Jahresrechnung 2021 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 6'654'310.05 Mio. wird genehmigt.

ABSCHLUSS DER VERSAMMLUNG

Gemeindepräsident, Roland Humm, kann damit die Versammlung formell abschliessen. Er erkundigt sich zuerst nach allfälligen Einwendungen gegen die Durchführung der Verhandlungen und Abstimmungen und macht dabei auf folgende Punkte aufmerksam:

- Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und deren Ausübung **innert 5 Tagen ab amtlicher Publikation** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Wegen der Verletzung von Verfahrensvorschriften kann er nur erhoben werden, wenn die Fehler aus der Versammlung sofort geltend gemacht werden. Aus der Versammlung werden keine Rügen gegen die Geschäftsabwicklung erhoben.
- Im Übrigen kann gegen die Beschlüsse wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit **innert 30 Tagen ab amtlicher Publikation** schriftlich Rekurs erhoben werden.
- Das Protokoll liegt ab Montag, 20. Juni 2022, im Gemeindehaus, Abteilung Präsidiales, zur Einsichtnahme auf. Dieses kann mittels Aufsichtsbeschwerde angefochten werden.

Beat Kunz meldet sich und findet Folgendes inakzeptabel:

- Die heutige politische Meinungsbildung
- Das Verhalten der Maurmer Post
- Die Antworten von Delia Lüthi an der heutigen Versammlung, welche auf seine Fragen zu den §§ 67 ff. des Gemeindegesetzes, zu den Statuten und zum gemeinnützigen Charakter der Stiftung nicht eingingen.

Vor diesem Hintergrund wird Beat Kunz einen Rekurs in Stimmrechtssachen einreichen.

Nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet, schliesst der Gemeindepräsident, Roland Humm, die Versammlung um 21.15 Uhr und weist auf die nächsten Gemeindeversammlungen hin.

Nach Versammlungsschluss werden alle per 1. Juli 2022 zurücktretenden Behördenmitglieder durch den Schulpräsidenten Stephan Oehen, die Vizepräsidentin der RPK Karin Stamm und den designierten Gemeindepräsidenten Yves Keller geehrt und das grosse Engagement aller Behördenmitglieder für die Gemeinde von der Stimmbürgerschaft mit einem kräftigen Applaus verdankt.

Roland Humm lädt alle zum Apéro ein, dankt der Einwohnerschaft sowie der Verwaltung für die Unterstützung in den letzten 24 Jahren und wünscht allen eine gute Zeit.

Maur, 13. Juni 2022

Christoph Bless
Protokollführer

Roland Humm
Vorsitzender

Die Stimmzähler/innen:

.....
Doris Lehmann

.....
Rico Vontobel